



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im Landessportbund Niedersachsen e.V.

Änderungen in der Satzung und den Ordnungen des Niedersächsischen Badminton Verbandes:

Auf dem Verbandstag am 26.04.2009 bzw. bei den Sitzungen des Beirates am 25.04.2009 und 26.04.2009 wurde folgende Änderungen in der Satzung und den Ordnungen des Niedersächsischen Badminton Verbandes e. V. beschlossen:

Satzung

§ 16

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Sportwart und Spielausschussvorsitzende
- f) der Jugendwart und Jugendausschussvorsitzende
- g) der Schulsportwart
- h) der Pressewart
- i) der Lehrwart und Lehrausschussvorsitzende
- j) der Schiedsrichterwart und Schiedsrichterausschussvorsitzende
- k) der Breitensportwart

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwarts vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwarts durch die Vollversammlung der Jugend wird vom Verbandstag bestätigt. Die Bestätigung kann nur aus grundsätzlichen persönlichen oder sachlichen Gründen versagt werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23

Ständige Ausschüsse des NBV sind der Spielausschuss, der Jugendausschuss, der Lehrausschuss, der Schiedsrichterausschuss und der Leistungsausschuss.

Ihre Mitglieder sind in den jeweiligen Ordnungen festgelegt: Spielordnung, Jugendordnung, Lehr- und Ausbildungsordnung, Schiedsrichterordnung, Leistungssportordnung. Dort werden ihre Aufgaben beschrieben.

Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse der Ausschüsse aus wichtigem Grund abändern oder aufheben. Er ist berechtigt, nichtständige Ausschüsse zu bilden, die ihn bei seiner Tätigkeit beratend unterstützen.

NBV-Geschäftsstelle

Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30 169 Hannover

Telefon:

0511 - 98 00 12

Telefax:

0511 - 98 875 83

Bankverbindung

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto-Nr. 34 82 74 – 307

Internet

www.nbv-online.de
E-Mail:
gst@nbv-online.de

Finanz- und Kassenordnung

Anlage I zur NBV Finanz- und Kassenordnung

Ordnungsgebühren

j) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung

fehlender B-Schiedsrichter pro Verein 80,00 EUR

Nichtabsage eines eingesetzten Schiedsrichters 50,00 EUR

Spielordnung

§ 7

(2) Die Termine für diese Wettkämpfe werden im Badminton Report Niedersachsen (BRN) und auf der Internetseite des Niedersächsischen Badminton Verbandes veröffentlicht.

§ 10

(2) gestrichen

§ 16

(5) Auf Antrag beim NBV-Spielausschuss können in Härtefällen zur Rückrunde die Rangfolge und die Mannschaftszugehörigkeit neu gemeldet werden. Als Rückrundenstart gilt der erste für den Verein insgesamt maßgebende Termin eines O19-Rückrundenpunktspiels laut Spielplan.

§ 22

(6) Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren.

Jugendordnung

§ 9

a) Der Jugendausschuss des NBV besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, dem Schulsportwart, mindestens drei Beisitzern sowie einem weiblichen und einem männlichen Aktivensprecher. Der Jugendwart und die Beisitzer werden von der Vollversammlung gewählt. Der Jugendausschuss kann Ersatz für ausscheidende Mitglieder kommissarisch benennen und vom NBV-Vorstand bestätigen lassen. Wählbar ist jeder Verbandsangehörige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme des Jugendwartes, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. [...]

b) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der NBV nach innen und außen.

§ 13

1. Innerhalb des NBV können unbegrenzt U 19-Spieler in O 19-Mannschaften eingesetzt werden, wenn sie am 31. Dezember das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Einsatz in einer O 19-Mannschaft ist der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma bis zum 1. Juli mitzuteilen.

Bei Spielberechtigungen, die nach diesem Zeitpunkt beantragt werden, muss mit dem Antrag die Zuordnung zum O 19- oder Jugendbereich angegeben werden.

Frei gestellte U 19-Jugendliche haben weiter das Recht, an allen Jugendmaßnahmen (Meisterschaften, Ranglisten, sonstige Turniere) in der Altersklasse U 19 teilzunehmen.

2.

- a) Der freizustellende U 17-Spieler hat an drei Jugendturnieren der vergangenen zwölf Monate (1. Mai bis 30. April) teilgenommen. In besonderen Fällen (z. B. Auslandsaufenthalt, längere Krankheit) kann der Zeitraum der Turnierteilnahmen verlängert werden.
- b) Ein Erziehungsberechtigter hat auf dem Antragsformular sein Einverständnis erklärt.
- c) Der U 17-Spieler wird einer O 19-Mannschaft als Stammspieler zugeordnet. Er kann in höheren Mannschaften als Nichtstammspieler eingesetzt werden.

[...]

6. Erteilte Freistellungen gelten nur für eine Saison. Soll ein für eine O 19-Mannschaft spielberechtigter Spieler wieder in einer U 19-Mannschaft eingesetzt werden, so kann dies nur zu Beginn der neuen Punktspielrunde geschehen oder im Fall der in 8. genannten Punktspiellendrunden. In einer Saison darf nur in Jugend- oder in O 19-Mannschaften gespielt werden.

Schiedsrichterordnung

§ 2

(4) Der NBV - Schiedsrichterausschuss hat folgende Aufgaben:

[...]

Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichter-Lizenzen B

[...]

§ 3

(2) Alle Punktspiele sind von einem Schiedsrichter zu leiten. Ein Schiedsrichter einer Begegnung ab der Niedersachsenliga muss die A-Lizenz besitzen. Mindestens ein Mitglied jeden Vereins sollte im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sein. Für jede Seniorenmannschaft ist ein Schiedsrichter erforderlich. Für jeden fehlenden B-Schiedsrichter im Verein ist eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I an den NBV zu zahlen. Vereine, die erstmals an einer Spielrunde im Seniorenbereich teilnehmen, werden für die Dauer einer Saison von dieser Regelung entbunden.

[...]

(4) Der Einsatz von Schiedsrichtern erfolgt durch den NBV-Schiedsrichterwart oder Bezirksschiedsrichterwart.

§ 4

(3) Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern erfolgt mit dem Ziel, eine genügende Anzahl von qualifizierten Schiedsrichtern im NBV jederzeit zur Verfügung zu haben. Das Mindestalter für den Erwerb einer Lizenz wird auf 16 Jahre festgesetzt.

Verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sind:

- die Bezirke für die B-Lizenz
- der DBV für die A-(nationale) Lizenz.

(4) Für B-Schiedsrichteranwärter sind zweitägige Lehrgänge auf Bezirksebene anzubieten.

(5) Die B-Lizenz wird durch eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung erworben. Die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Lizenz beträgt zwei Jahre. Die Gültigkeitsfrist bei Neuerwerb endet mit dem Ablauf des übernächsten Jahres. Die Verlängerung hat im Jahr des Lizenzablaufes zu erfolgen. Stichtag ist der 31.12. jeden Jahres.

(6) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens 4 Turniereinsätze innerhalb von 2 Jahren in seiner Laufkarte nachzuweisen. Diese Einsätze müssen bei Turnieren mit Referee erbracht werden. B-Schiedsrichter müssen alle 2 Jahre an einem Weiterbildungslehrgang, möglichst anlässlich eines Turniers auf Bezirksebene, teilnehmen. Bei einer Nichtteilnahme erlischt die Lizenz. Die Verlängerung der Lizenz ist durch den Lehrgangsleiter im Schiedsrichterausweis zu bestätigen.

(Einsätze als Linienrichter bei Länderspielen und/oder in der 1. und 2. Bundesliga gelten nicht als Weiterbildungslehrgang im Sinne dieser Regel. Ein Einsatz als Linienrichter bei mindestens 2 Spielen ist Voraussetzung für die Eintragung in die Laufkarte.)

Ina Müller
1. Vorsitzende